



SATZUNG VOM VERBAND DEUTSCHER HIGHLAND-CATTLE ZÜCHTER UND HALTER EV. (VDHC)

§1 Name, Verbandsmitgliedschaft, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein ist ein Zusammenschluss der Züchter und Halter der Highland-Cattle Fleischrinder in der Bundesrepublik Deutschland, die im Regelfall durch ihre korporativ angeschlossenen Landesorganisationen (Landesherdbuchverbände) erfasst werden. Er führt den Namen Verband Deutscher Highland-Cattle Züchter und Halter und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung lautet der Name: "Verband Deutscher Highland-Cattle Züchter und Halter e.V." (VDHC). Der Verein hat seinen Sitz in Ratzeburg. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März eines jeden Jahres.

§2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigter Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Zucht reinrassiger Highland-Cattle und deren Mastprodukte, sowie der Schutz der Natur und der Landschaftspflege.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- a) Interessenvertretung der Züchter und Halter auf Bundesebene und im Ausland, im Rahmen der Mitgliedschaft im Bundesverband Deutscher Fleischrinderzüchter (BDF), sowie ausländischer Züchter, soweit sie Mitglied des Verbandes sind oder es im Interesse des Verbandes liegt.
- b) Beratung und Information der Züchter und Rinderhalter in speziellen Fragen der Zucht, Fütterung, Haltung und einheitlicher Verwertung.
- c) Förderung des Einsatzes wertvoller Zuchttiere und treuhänderische Vermittlung von Zuchtmaterial im In- und Ausland.
- d) Veranstaltung von Tagungen, Ausstellungen und Herausgabe von Publikationen, letztere routinemäßig im Fleischrinderjournal des BDF, Pflege einer Zusammenarbeit mit den einschlägigen landwirtschaftlichen Organisationen, Behörden und wissenschaftlichen Institutionen.
- e) Erstellung einheitlicher Zuchttempfehlungen in Zusammenarbeit mit den regionalen Fleischrinderzuchtverbänden.
- f) Naturschutz und Landschaftspflege durch Beweidung mit Highland-Cattle um dort die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit, die Tier- und Pflanzenwelt, sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit, den Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer mit zu gestalten.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitglieder

Die Mitgliedschaft Können erwerben:

- a) Korporativ, alle Landesherdbuchverbände für Fleischrinderzucht (folgend als Herdbuchverbände bezeichnet) mit einer Abt. Highland-Cattle, insoweit sind deren Mitglieder der Zuchtrichtung Highland-Cattle zugleich Mitglieder des Bundesverbandes.
- b) Highland-Cattle Züchter, deren Herdbuchverband nicht dem Bundesverband angeschlossen ist, sowie ausländische Highland-Cattle Züchter im europäischen Bereich, soweit in ihrem nationalen Bereich keine Highland-Cattle Zuchtverbände bestehen.
- c) Highland-Cattle Halter wie: Institute, Tierparks, Zoologische Gärten, Mastbetriebe sowie Personen oder Gruppen, die die Tiere im Sinne des Landschaftsschutzes halten.

- d) Fördernde Mitglieder, die als Personen oder Vereinigungen die Ziele des Verbandes unterstützen (keine Adresseninstitute für wirtschaftliche Auswertungen).
- e) Ehrenmitglieder.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben:

- a) Bei Züchtern und Tierhaltern durch einen schriftlichen Antrag auf Formblatt.
- b) Bei anderen Personen durch einen formlosen, schriftlichen Antrag
- c) Züchter und Halter von Embryotransfertieren können keine Mitgliedschaft erwerben.

Die Zustimmung des Vorstandes ist erforderlich. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die dann endgültig entscheidet. Dies kann in der Jahresversammlung erfolgen, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung für diese Entscheidung ist nicht vorgesehen. Die Mitgliedschaft beginnt nach Eingang der Beitragszahlung

§5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt
- b) durch Tod des Mitglieds
- c) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt muss sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle des Verbandes mitgeteilt werden. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben ihre vollen Verbindlichkeiten, insbesondere der Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr, in dem die Mitgliedschaft erlischt, nachzukommen.

§6 Ausschließungsgründe

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand in nachfolgenden Fällen erfolgen:

- a) wenn die in §7 festgelegten Pflichten der Mitglieder gröblich verletzt werden und die Verletzung trotz Verwarnung fortgesetzt wird;
- b) wenn Beitragszahlungen und sonstige eingegangene Verbindlichkeiten trotz Fristsetzung und Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht geleistet werden;
- c) wenn das Mitglied eine Handlung begeht, die das Ansehen des Verbandes schädigt;
- d) Züchter und Halter die Embryotransfer (ET) durchführen, oder Tiere aus ET halten oder erwerben.

Gegen die Anordnung des Ausschlusses ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die dann endgültig entscheidet. Der Ausschluss eines persönlichen Mitgliedes zieht den Ausschluss aus dem Herdbuchverband nach sich. Widerspruch gegen eine Maßnahme des Verbandes muss spätestens 30 Tage nach Bekannt werden dieser Maßnahme per Einschreiben - Posteinlieferungsdatum - dem Vorstand vorgelegt werden. Die Mitgliedschaft ruht sowohl beim Bundesverband, als auch beim Herdbuchverband bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.

§7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) die Satzung und sonstige satzungsgemäß erlassenen Bestimmungen zu befolgen,
- b) der Geschäftsstelle des Verbandes auf Anforderung Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich sind
- c) die festgesetzten Beträge termingerecht abzuführen,
- d) alles zu unterlassen, was Ansehen und Interesse des Verbandes zu schädigen geeignet ist.

Verstöße hiergegen hat der Vorstand zu ahnden. Vor einer Maßnahme hat der Vorstand dem Betroffenen Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu geben. Als Maßnahme sind zulässig:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Ausschluss.

Der Ausschluss ist nach Ablauf der Einspruchsfrist den Mitgliedern des Verbandes, unter Angabe von Gründen, mitzuteilen.

§8 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben im Rahmen der Satzung und satzungsgemäß erlassener Bestimmungen das Recht auf Förderung und Unterstützung durch den Verband. Sie haben das Recht, Einrichtungen und Veranstaltungen des Verbandes zu nutzen.

§9 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat,
- d) die Arbeitsausschüsse.

§10 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens einem stellvertretenden Vorsitzenden und höchstens bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden von Ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Der Vorsitzende und jeder stellvertretende Vorsitzende sind jeder für sich selbst vertretungsberechtigt.
2. Ein fachtechnisches Vorstandsmitglied aus dem Bereich der Geschäftsführung berät den Vorstand.
3. Der Vorstand unterstützt den Vorsitzenden in der Leitung des VDHC. Dem Vorstand obliegen insbesondere:
 - a) die Vorbereitung von Sitzungen,
 - b) die Überwachung der laufenden Geschäfte,
 - c) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern der Geschäftsführung,
 - e) die einstimmige Beschlussfassung über formale Satzungsänderungen, die auf Wunsch des Registergerichts oder ähnlicher Behörden vorzunehmen sind.
 - f) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet einer während der Wahlperiode aus, so hat die nächste Mitgliederversammlung eine Ersatzperson für den Rest der Wahlperiode zu wählen.
 - g) Der Vorstand bestätigt die von den Landesverbänden vorgeschlagenen Beiratsmitglieder und beruft, soweit kein entsprechender Vorschlag vorliegt, Mitglieder aus den Bundesländern in den Beirat.
 - h) Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Mitglieder in den Beirat berufen. Ihre Mitgliedschaft im Beirat endet in aller Regel mit Beendigung des Auftrages.

§11 Geschäftsführung und Zuchtleitung

Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer. Diesem obliegt die Geschäftsführung des Verbandes im Auftrag des Vorstandes. Er führt Unterlagen und Übersichten, die eine ordentliche Zuchtleitung sicherstellen. Der Geschäftsführer nimmt an der Mitgliederversammlung, sowie an den Vorstands- und Arbeitsausschusssitzungen mit beratender Stimme teil. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung, die vom Vorstand erlassen wird.

§12 Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung. Zu den Mitgliederversammlungen sind die Geschäftsführer der korporativ angeschlossenen Herdbuchverbände einzuladen, sie können mit beratender Stimme teilnehmen. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich einzuberufen. Die Mindestfrist für die Einladung beträgt 14 Tage. Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn 1/10 der Mitglieder, unter Angabe der Gründe, dies beim Vorstand beantragt. In diesem Fall zählt bei korporativ angeschlossenen Herdbuchverbänden jeder Highland-Cattle-Züchter / Halter als Einzelperson. Der Antrag ist beim Vorstand mindestens 40 Tage vor einem beantragten Tagungstermin einzureichen.

§13 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Vertretung einer Stimme im Stimmrecht ist, bei Vorlage einer Vertretungsvollmacht, durch den Vorsitzenden zuzulassen. Die Geschäftsführer der

Herdbuchverbände können ohne Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Fördernde und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung nur eine beratende Stimme.

§14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Wahl der Rechnungsprüfer,
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes Beirates und der Arbeitsausschüsse,
- d) Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
- e) Entfallen
- f) Entfallen
- g) Entfallen
- h) Entfallen
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- k) Entscheidungen über Berufungen gegen Maßnahmen des Beirates,
- l) Entfallen
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

Zur wirksamen Beschlussfassung genügt einfache Stimmenmehrheit der erschienenen und vertretenen Stimmberechtigten, soweit nicht satzungsgemäß andere Mehrheiten erforderlich sind.

§15 Tagesordnung

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss folgende Punkte umfassen:

- a) Jahresbericht des Vorstandes und der Geschäftsführung,
- b) Bericht der Rechnungsprüfer und Genehmigung des Haushaltes,
- c) Entlastung von Vorstand, Beirat und Geschäftsführung,
- d) Neuwahlen, falls erforderlich, dafür Ernennung von Stimmezählern,
- e) eventuell Satzungsänderungen, diese müssen den Mitgliedern rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- f) Anträge,
- g) Bestimmung von Tagungsort und Zeit für die nächste Mitgliederversammlung,
- h) Verschiedenes.

§16 Wahlen

Die Wahlen in der Mitgliederversammlung sind auf Verlangen zweier Mitglieder geheim. In den Vorstand und Beirat sind nur Mitglieder wählbar. Bei zwei Vorschlägen ist der gewählt, der die einfache Mehrheit erreicht hat. Ab drei Vorschlägen ist derjenige gewählt, der 2/3 der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Ist im ersten Wahlgang eine 2/3 Mehrheit nicht erreicht worden, so erfolgt in einem weiteren Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Stimmenthaltungen bleiben bei Wahlen für die Ermittlung der Mehrheitsverhältnisse unberücksichtigt.

§17 Anträge

Anträge der Mitglieder sind spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen. Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Der Vorstand entscheidet endgültig über die Dringlichkeit eines Antrages. Die rechtzeitig eingehenden Anträge sollen möglichst der Einladung zur Mitgliederversammlung als Anlage beigelegt werden.

§18 Beschlussfähigkeit

Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder stets beschlussfähig.

§19 Beirat und VDHC-Landesverbände

1. Der Beirat wird zur Beratung und Beschlussfassung wichtiger Angelegenheiten vom VDHC-Vorstand einberufen. Der Beirat tagt mit dem Vorstand gemeinsam. Der Beirat setzt sich aus dem VDHC-Vorstand und den Delegierten der Landesverbände (LV) des VDHC zusammen. Die LV umfassen alle Mitglieder des VDHC im Bereich eines Herdbuchverbandes. Die Bestimmungen dieser Satzung sind bei der Arbeit im LV und im Beirat sinngemäß anzuwenden. Die VDHC-Mitglieder schlagen auf LV-Ebene einen Sprecher, Protokollführer, Körkommissionsmitglieder und Beiratsdelegierte vor. Die Anzahl der Beiratsdelegierten wird zu Beginn eines Rechnungsjahres vom Kassensführer auf Grund der beitragszahlenden Mitgliederzahl des LV neu festgesetzt.
2. Der erste Beiratsdelegierte eines LV ist der LV-Sprecher. Je angefangene 30 aktive HC-Züchter über die ersten 30 hinaus, stellen ein weiteres Beiratsmitglied. Sie werden vom LV dem VDHC-Vorstand vorgeschlagen und müssen gemäß §10 Ziffer 3g) bestätigt werden. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre oder wird gem. §10 Ziffer 3h) geregelt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Beirat muss vom VDHC-Vorstand einberufen werden, wenn dies 1/10 der Delegierten, schriftlich unter Angabe von Gründen, beim VDHC-Vorstand beantragen. Der Antrag muss 40 Tage vor dem beantragten Tagungstermin eingereicht werden.
4. Zu den Aufgaben des Beirates gehören:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - b) Beschlussfassung über Verträge mit wiederkehrenden Verpflichtungen,
 - c) Beschlussfassung über das Zuchtprogramm und sonstiger züchterischer Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung,
 - d) Bildung von Arbeitsausschüssen,
 - e) Beschlussfassung über die Richtlinien für Verkaufsveranstaltungen,
 - f) Genehmigung von verpflichtenden Maßnahmen. Aus verpflichtenden Maßnahmen resultierende, jährliche Leistungen des Verbandes dürfen 50 % der Jahreseinnahmen nicht überschreiten.
 - g) Entscheidungen über Berufungen gegen Maßnahmen des Vorstandes.

§20 Arbeitsausschüsse

Für die Bearbeitung besonderer Fragen, die sich aus dem Zweck und der Aufgabe des Verbandes ergeben, kann der Vorstand oder Beirat die Bildung von Arbeitsausschüssen beschließen. Die Arbeit des Ausschusses regelt der Vorstand.

§21 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder der Organe des Verbandes sind ehrenamtlich tätig. Die dem Vorstand aus seiner Tätigkeit für den Verein entstehenden Kosten werden aus der Verbandskasse ersetzt. Die Mitglieder der Verbandsorgane können eine Entschädigung (Ehrenamtspauschale) für ihre Arbeit erhalten, deren Höhe vom Beirat im Haushalt bestimmt wird.

§22 Zusammenarbeit mit anderen Vereinen

Der Verband schließt sich korporativ als Bundesverband dem "Bundesverband Deutscher Fleischrinderzüchter und Halter (BDF)" an.

§23 Protokolle

1. Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Ergebnisprotokolle zu führen, es können dafür Tonträger verwendet werden. Von diesen Tonträgern müssen Niederschriften gefertigt werden, die vom Vorsitzenden und einem stimmberechtigten Teilnehmer an der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen sind.
2. Die LV senden die Protokolle an alle Landessprecher, VDHC-Vorstände und ggf. Arbeitsausschussmitglieder spätestens 14 Tage nach der Veranstaltung.

§24 Öffentlichkeit der Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist berechtigt, zur Mitgliederversammlung interessierte Nichtmitglieder einzuladen. Sie sind nicht stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, die Teilnahme bedarf der schriftlichen Einladung des Vorstandes. Vorschläge sind dem Vorstand rechtzeitig mitzuteilen. Der Vorstand ist berechtigt zur Deckung der Tagungskosten von den Gästen eine Tagungsgebühr zu erheben.

§25 Datenschutzerklärung

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine persönlichen Daten auf. Diese Informationen werden vom Verband gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Mitgliederdaten wie z.B. Name, Herdenname, Adresse, Tel. Nr., Homepage und E- Mail Kontakt dürfen auf der VDHC Internetseite und in dem jährlich erscheinenden HC Journal publiziert werden. Jedes Mitglied, hat zur Wahrung seiner Privatsphäre ein Widerspruchsrecht gegen die Veröffentlichung seiner Mitgliederdaten, von dem es jederzeit Gebrauch machen kann.

§26 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Sie muss mit 3/4 der Stimmen aller anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung beschlossen sein. Diese Bestimmung kann nicht durch eine vorherige Satzungsänderung umgangen werden. Der Antrag auf Auflösung des Verbandes oder Fortfall seines bisherigen Zweckes muss auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung ausdrücklich als solcher stehen. Nach Auflösung des Verbandes oder Fortfall seines bisherigen Zweckes wird das vorhandene Vermögen nach Beendigung der Liquidation der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft DLG für Zwecke der Tierzucht zugeführt. Eine Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 29.10.1983

In das Vereinsregister beim AG Ratzeburg eingetragen am 23.3.1984 unter der Geschäftsnummer VR 324.

1. Änderung durch die MV vom 30.9.1987; vom AG Bestätigt am 24.2.1988
2. Änderung durch die MV vom 25.7.1988; vom AG Bestätigt am 18.5.1989
3. Änderung durch die MV vom 4.9.1992; vom AG bestätigt am 12.8.1993
4. Änderung durch die MV vom 4.9.1993; vom AG bestätigt am 14.2.1994
5. Änderung durch die MV vom 3.9.1994; vom AG bestätigt am 21.5.1995
6. Änderung durch die MV vom 13.9.2003; vom AG bestätigt am 5.9.2005
7. Änderung durch die MV vom 4.10.2008; vom AG bestätigt am 27.10.2008
8. Änderung durch die MV vom 25.9.2015; vom AG bestätigt am 2.3.2016